



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Gemeinschaftliches Sortenamnt
zu Hd. Herrn Martin EKVAD
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Bp 10121
3 Boulevard Maréchal Foch
F-49101 Angers
Frankreich

Brüssel, 14. Januar 2010
GB/TS/ktl D(2010)0054 C 2009-759

Sehr geehrter Herr Ekvad,

nach Prüfung der am 12. Januar 2010 übersandten zusätzlichen Informationen zu Ihrer Meldung betreffend das Verfahren zur Beförderung fest angestellter Mitarbeiter möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir zu dem Ergebnis gekommen sind, dass dieses Verfahren **nicht der Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001** bedarf.

Den übermittelten Informationen zufolge besteht die einzige „*Verarbeitung zum Zwecke der Bewertung der Persönlichkeit der betroffenen Personen*“ im Rahmen des vom Gemeinschaftlichen Sortenamnt durchgeführten Beförderungsverfahrens in der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten in der Beurteilungen der beruflichen Entwicklung. Ich darf daran erinnern, dass das jährliche Beurteilungsverfahren des Gemeinschaftlichen Sortenamnts bereits Gegenstand einer Vorabkontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) war (siehe Stellungnahme vom 14. April 2008 zu dem am 16. September 2008 abgeschlossenen Fall 2007-403).

Da die übrigen Verarbeitungen im Rahmen des Beförderungsverfahrens ausschließlich in der Erfassung und Verwendung von Verwaltungsdaten zu bestehen scheinen, hat der EDSB beschlossen, den Fall abzuschließen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der EDSB in den nächsten Monaten einen Leitfaden zur Mitarbeiterbeurteilung herausgeben wird, der als Referenzdokument für die Kontrolle der derzeit angewandten Verfahren und gegebenenfalls für die Übermittlung von Meldungen dienen soll.

Falls notwendig, sollte die geänderte Meldung zu den Beförderungsverfahren des Gemeinschaftlichen Sortenamnts zusätzliche Angaben zur möglichen Verarbeitung von „Beurteilungsdaten“ im Zusammenhang mit dem Vorgehen des Präsidenten enthalten, die beurteilenden Beamten um Vorschläge für Beförderungen zu bitten, sowie zur „Zusammenkunft gemäß Artikel 6“ (Protokoll usw.). Ferner wären nähere Angaben zu den Rechten der betroffenen Personen in dieser Phase des Beförderungsverfahrens zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
(signiert)

Giovanni BUTTARELLI